



II-9691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/48-4-89

4501 IAB

1990 -01- 17

zu 4562 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Ing. Schindelbacher und Genossen vom 16.11.1989,

Nr. 4562/J-NR/1989, "Auflassung der Eisenbahnkreuzungen bei km 278,969 und 279,407 der Bahnstrecke Amstetten bis Tarvis im Bereich des Bahnhofes Neumarkt"

Ihre Fragen

"Werden Sie die OBB auffordern, bei km 279,407 der Strecke Amstetten bis Tarvis im Bereich des Bahnhofes Neumarkt eine Unterführung anstelle der aufzulassenden Eisenbahnkreuzung zu errichten?"

"Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Im Zuge der Errichtung eines neuen Mittelstellwerkes im Bahnhof Neumarkt in der Steiermark ist die Auflassung der schienengleichen Eisenbahnkreuzungen im km 278,969 und 279,407 geplant..

Als Ersatz ist die Neuerrichtung einer schienengleichen Eisenbahnkreuzung in km 279,174 - durch eine Vollschrankenanlage und Lichtzeichen gesichert - vorgesehen. Gleichzeitig wird das Wegenetz in diesem Bereich den geänderten Gegebenheiten angepaßt.

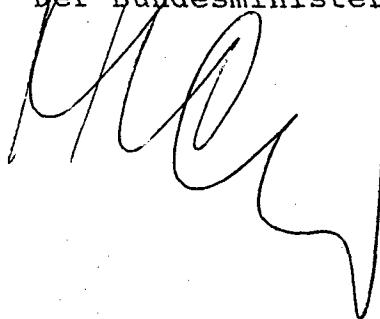
Bezüglich dieser Maßnahmen besteht bereits eine aufrechte Vereinbarung der OBB mit der Gemeinde Neumarkt, als dem zuständigen Träger der Straßenbaulast (Beilage).

- 2 -

Durch die Situierung des neuen schienengleichen Eisenbahnüberganges (nahezu in der Mitte der beiden aufzulassenden Eisenbahnkreuzungen gelegen) ergeben sich sowohl aufschließungsmäßig als auch in der Abwicklung des die Bahn kreuzenden Verkehrs wesentliche Verbesserungen.

Eine niveaufreie Lösung wäre, abgesehen von einem weitaus höheren Mittelerfordernis, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten technisch nur sehr schwierig durchführbar. Ein solches Projekt wäre darüberhinaus nur bei einer entsprechenden finanzieller Beteiligung der Gemeinde Neumarkt realisierbar.

Wien, am 17.. Jänner 1990
Der Bundesminister



ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN

Bundesbahndirektion Villach

Zl.: 220/1898- 840-1989

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen den Österreichischen Bundesbahnen, vertreten durch die Bundesbahndirektion Villach und der Marktgemeinde Neumarkt/Stmk.

Gegenstand des Übereinkommens ist die Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Eisenbahnkreuzung km 279,174 und Auflassung der Eisenbahnkreuzungen km 278.969 und km 279.407 der Bahnstrecke Amstetten-Tervis im Bereich des Bahnhofes Neumarkt.

- 1.) Von km 278.969 (inkl. Einbindung in die bestehende Wegparzelle 605/5) bis km 279.411 wird rechts der Bahn ein Parallelweg hergestellt. Ebenso gelangt links der Bahn von etwa km 278.954 bis km 279.174 ein Parallelweg zur Ausführung.
- 2.) Die unter Pkt. 1.) angeführten Wege werden mit einer Breite von 4,0 m, davon 3,0 m asphaltiert, mit einem 40 cm starken Frostkoffer und 8 cm Bitukies ausgeführt. Die Entwässerung erfolgt auf der Bahn-abgekehrten Seite.
- 3.) Im Zuge der EK-Herstellung km 279.174 wird sowohl eine Leerverrrohrung für die Stromversorgung Durchmesser 110 als auch für die Wasserversorgung, Durchmesser 120 mm im EK-Bereich mitgeführt.
- 4.) Die unter Pkt. 1.) bis 3.) angeführten Maßnahmen werden seitens und auf Kosten der ÖBB hergestellt, wobei auch der Künnettenaushub bzw. das Wiederverfüllen für die beabsichtigte Wasserleitungsverlegung im Bereich km 279.174 bis km 279.411 rechts der Bahn im Bereich der Wegtrasse enthalten ist.
- 5.) Die fertiggestellten Weganlagen werden außerhalb des unmittelbaren Kreuzungsbereiches in das öffentl. Gut der Gemeinde übertragen und werden hierfür die erforderlichen Vermessungskosten seitens der ÖBB übernommen. Die weitere Betreuung, Erhaltung und Erneuerung bzw. Obsorge wird von der Marktgemeinde Neumarkt übernommen.
- 6.) Im Bereich km 279.174 bis km 279.350 links der Bahn ist seitens der Marktgemeinde die Errichtung eines Viehsteiges vorgesehen. Die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung sowie die Regelung der Grundfragen obliegt der Marktgemeinde Neumarkt. Grundsätzlich ist die Errichtung nicht auf ÖBB-Grund beabsichtigt. Sollte es dennoch unumgänglich sein, ÖBB-Grund zu benutzen, ist dies einer gesonderten vertraglichen Regelung vorbehalten. Ebenso sind die für einen allfälligen Viehtrieb erforderlichen Umzäunungen Sache und Bestand der Marktgemeinde Neumarkt.
- 7.) Die im Zusammenhang aller o.a. Maßnahmen erforderlichen Regelungen mit den Ansiedlern (Umwegentschädigungen, Grundablösen, etc.) sowie die Ergänzung bzw. die Adaptierung des weiterführenden Wegenetzes sowie die Beistellung und das Einlegen der beabsichtigten Wasserleitung (siehe Pkt. 4.) bis zum Hausenschluß "Urtl" und weiters die Regelung allfälliger Berührungspunkte bzw. Anliegen aus der Nachbargemeinde St. Marein b.N. ist allein Sache der Marktgemeinde Neumarkt.
- 8.) Für alle der Gemeinde aus dem Pkt. 1.) bis 7.) entstandenen bzw. entstehenden Aufwendungen bzw. Obliegenheiten wird seitens der ÖBB eine Entschädigung aus als Netto-Pauschalbetrag in einer Höhe von S 390.000,-- in bar auf das Kto.Nr. 2.005.007, BLZ 38402, nach beiderseitiger Unterfertigung bis 15.12.1989 überwiesen. Die beiderseitige Unterfertigung muß jedoch aus finanziellen Gründen bis spätestens 17.11.d.J. erfolgen.

Für die Marktgemeinde Neumarkt:
Pol. Sec
Marein

[Handwritten signature]

